

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler¹
Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET
Abschlussstipendien**

Vom 12. April 2016

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 12. April 2016 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler¹ Promovierender der TU
Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien**

Die Ordnung zur Förderung internationaler¹ Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 07/2014 vom 19. November 2014, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Paragraph § 2:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem STIBET Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) e.V. zur Verfügung stehenden Mittel für maximal drei Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz beträgt EUR 750,00.“

Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Der monatliche Familienzuschlag beträgt, sofern Kinder vorhanden sind, pauschal EUR 250,00. Diese Summe ist unabhängig davon, wie viele Kinder die/der Geförderte hat. Eine Kopie der Geburtsurkunde/n ist für den Erhalt des Familienzuschlags einzureichen.“

Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

2. In Paragraph § 3 Absatz 3 wird ein Punkt g hinzugefügt:

„Kopie der Geburtsurkunde vorhandener Kinder, sofern gegeben.“

3. Paragraph § 6 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten, wird dieses auf das aus Mitteln des DAAD finanzierte Stipendium angerechnet.“

¹ Promovierende der TU Dresden mit ausländischer Nationalität, die ihre Zugangsberechtigung zur Promotion außerhalb Deutschlands erlangt haben.

„(2) Wird im Förderzeitraum eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, bleibt ein Entgelt bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (monatlich EUR 450,00) anrechnungsfrei, sofern die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht. Übersteigt die Vergütung (brutto) den Betrag von EUR 450,00 monatlich, muss sie auf das Stipendium angerechnet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen